

# B E S C H L U S S

## des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017

### Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

---

#### Präambel

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für das 2. Quartal 2017 die neu eingeführte psychotherapeutische Sprechstunde und die psychotherapeutische Akutbehandlung in den Abschnitt 35.1 EBM aufgenommen. Die bestehenden Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 sowie die Gebührenordnungsposition 35150 (Probatorische Sitzung) werden an die geänderten Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie angepasst. Für das 3. Quartal 2017 wird der Bewertungsausschuss im April 2017 eine Neustrukturierung des Abschnitts 35.2 beschließen; davon bleibt der gesondert getroffene Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung vom 29. März 2017 unberührt.

#### 1. Änderung der Präambel Nr. 1 im Abschnitt 35.1 EBM

- Die Gebührenordnungspositionen 35130, **35131**, **35140** bis 35142 und 35150 **bis 35152** können ausschließlich von Vertragsärzten bzw. -therapeuten, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen, berechnet werden.

#### 2. Änderung der Gebührenordnungsposition 35111 im Abschnitt 35.1 EBM

35111 Übende **Verfahren Interventionen**  
(Autogenes Training, Relaxationsbehandlung  
nach Jacobson) als Einzelbehandlung

*Obligater Leistungsinhalt*

- Übende **Verfahren Interventionen**,
- Verbale Intervention,
- Einführung des Patienten in das Verfahren,
- Standardisierte Dokumentation,

- Dauer mindestens 25 Minuten,
- Einzelbehandlung

### 3. Änderung der Gebührenordnungsposition 35112 im Abschnitt 35.1 EBM

35112 Üübende **Verfahren Interventionen**  
(Autogenes Training, Relaxationsbehandlung nach Jacobson) als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen

*Obligater Leistungsinhalt*

- Üübende **Verfahren Interventionen**,
- Verbale Intervention,
- Einführung des Patienten in das Verfahren,
- Standardisierte Dokumentation,
- Dauer mindestens 50 Minuten,
- Gruppenbehandlung bei Erwachsenen,
- Mindestens 2, höchstens 10 Teilnehmer,

### 4. Änderung der Gebührenordnungsposition 35113 im Abschnitt 35.1 EBM

35113 Üübende **Verfahren Interventionen**  
(Autogenes Training, Relaxationsbehandlung nach Jacobson) als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen

*Obligater Leistungsinhalt*

- Üübende ~~Verfahren~~ **Interventionen**,
- Verbale Intervention,
- Einführung des Patienten in das Verfahren,
- Standardisierte Dokumentation,
- Dauer mindestens 30 Minuten,
- Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen,
- Mindestens 2, höchstens **6 10** Teilnehmer,

### 5. Änderung der Gebührenordnungsposition 35150 im Abschnitt 35.1 EBM

35150 Probatorische Sitzung

*Obligater Leistungsinhalt*

- Probatorische Sitzung,
- **Einzelbehandlung**,
- Dauer mindestens 50 Minuten,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Überprüfung auf Einleitung einer genehmigungspflichtigen Psychotherapie,
- **weitere differentialdiagnostische Abklärung**,

- **Abklärung der Motivation und der Kooperations- und Beziehungsfähigkeit des Patienten,**
- Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,

je vollendete 50 Minuten

x Punkte

**Die Gebührenordnungsposition 35150 ist im Krankheitsfall höchstens 4-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr höchstens 6-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.**

~~Die Gebührenordnungsposition 35150 ist nicht neben Gesprächs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen berechnungsfähig.~~

Die Gebührenordnungsposition 35150 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142, 35151, 35152 35200 bis 35203, 35205, 35208, 35210 bis 35212 und 35220 bis 35225** und den **Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2** berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35150 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

## 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 35151 im Abschnitt 35.1 EBM

35151 Psychotherapeutische Sprechstunde

*Obligater Leistungsinhalt*

- Psychotherapeutische Sprechstunde gemäß § 11 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie mit dem Ziel der Abklärung des Vorliegens einer krankheitswertigen Störung,
- Beratung und/oder Erörterung,
- Einzelbehandlung,
- Dauer mindestens 25 Minuten,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- orientierende, diagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung,
- differentialdiagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung,
- Abklärung des individuellen Behandlungsbedarfes und Empfehlungen über die weitere Behandlung,
- psychotherapeutische Intervention,
- Hinweise zu weiteren Hilfemöglichkeiten,
- individuelle Patienteninformation mit schriftlichem Befundbericht,

je vollendete 25 Minuten

x Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist im Krankheitsfall höchstens 6-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 kann bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Krankheitsfall bis zu 4-mal auch mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen stattfinden.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, 03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142, 35150 und 35152 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.*

## 7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 35152 im Abschnitt 35.1 EBM

35152 Psychotherapeutische Akutbehandlung

*Obligater Leistungsinhalt*

- Psychotherapeutische Akutbehandlung gemäß § 13 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- psychotherapeutische Intervention(en) zur Entlastung bei akuten psychischen Krisen- und Ausnahmezuständen mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen aus den Verfahren nach § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,

und/oder

- Stabilisierung von Patienten zur Vorbereitung bei Einleitung einer genehmigungspflichtigen Psychotherapie,
- Einzelbehandlung,
- Dauer mindestens 25 Minuten,

je vollendete 25 Minuten

x Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35152 ist höchstens 24-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35152 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, 03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142, 35150 und 35151 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35152 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35152 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220,*

03221, 04040, 04220 und 04221  
berechnungsfähig.

## 8. Unbesetzt

## 9. Änderung der Gebührenordnungsposition 35200 im Abschnitt 35.2 EBM

35200 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  
(Kurzzeittherapie, Einzelbehandlung)

### *Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Kurzzeittherapie **1** im **Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**

### **oder**

- **Kurzzeittherapie 2 im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Einzelbehandlung,
- Höchstens ~~25~~ **24** Sitzungen,

### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Unterteilung in 2 Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,
- Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35200 ~~gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinien und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarungen, gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,~~

je vollendete 50 Minuten

841 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35200 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430,** 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, **16230 bis 16233, 21216,** 21220, 21221, **21230 bis 21233,** 22220 bis 22222,*

23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, **35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.

**Die Gebührenordnungsposition 35200 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 35200 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

## 10. Änderung der Gebührenordnungsposition 35201 im Abschnitt 35.2 EBM

35201 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)

### *Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Langzeittherapie **im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Einzelbehandlung,

### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35201 **gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinien und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarungen, gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,**

je vollendete 50 Minuten

841 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35201 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222,**

23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, **35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.

**Die Gebührenordnungsposition 35201 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 35201 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

## 11. Änderung der Gebührenordnungsposition 35202 im Abschnitt 35.2 EBM

35202 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  
(Kurzzeittherapie, große Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

– Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,  
– Kurzzeittherapie **1** im **Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie**

oder

– **Kurzzeittherapie 2 im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**

– Gruppenbehandlung,  
– Höchstens ~~25~~ **24** Sitzungen,  
– Dauer mindestens 100 Minuten,  
– Höchstens **2** Sitzungen am Behandlungstag,  
– Mindestens ~~6~~ **5**, höchstens 9 Teilnehmer,

oder

~~– Bei Kindern und Jugendlichen mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,~~

je Teilnehmer

418 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35202 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230**, 04355, 04356,

**04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142 und 35150 berechnungsfähig.**

**Die Gebührenordnungsposition 35202 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

*Die Gebührenordnungsposition 35202 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35205 berechnungsfähig.*

## 12. Änderung der Gebührenordnungsposition 35203 im Abschnitt 35.2 EBM

35203 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  
(Langzeittherapie, große Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Langzeittherapie **im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens **6 5**, höchstens 9 Teilnehmer,

**oder**

~~- Bei Kindern und Jugendlichen mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,~~

je Teilnehmer

418 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35203 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, 03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113,*

35120, **35140 bis 35142** und 35150  
berechnungsfähig.

**Die Gebührenordnungsposition 35203 ist  
am Behandlungstag nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 35151 und  
35152 berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 35203 ist im  
Behandlungsfall nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 03040, 03220,  
03221, 04040, 04220, 04221 und 35208  
berechnungsfähig.

### 13. Änderung der Gebührenordnungsposition 35205 im Abschnitt 35.2 EBM

- 35205 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ~~bei  
Kindern und Jugendlichen~~ (Kurzzeittherapie,  
kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte  
Psychotherapie,
  - Kurzzeittherapie **1** im  
**Behandlungsumfang gemäß § 28 der  
Richtlinie des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über die  
Durchführung der Psychotherapie**
- oder
- **Kurzzeittherapie 2** im  
**Behandlungsumfang gemäß § 28 der  
Richtlinie des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über die  
Durchführung der Psychotherapie,**
  - Gruppenbehandlung,
  - Höchstens ~~25~~ **24** Sitzungen,
  - Dauer mindestens 100 Minuten,
  - Höchstens **2** Sitzungen am  
Behandlungstag,
  - Mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer,

je Teilnehmer

836 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35205 ist nicht  
neben den Gebührenordnungspositionen  
01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216,  
01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356,  
04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311,  
16220, **16230 bis 16233, 21216, 21220,  
21221, **21230 bis 21233, 22220 bis 22222,*******

23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, **35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.

**Die Gebührenordnungsposition 35205 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 35205 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35202 berechnungsfähig.

#### 14. Änderung der Gebührenordnungsposition 35208 im Abschnitt 35.2 EBM

35208 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ~~bei Kindern und Jugendlichen~~ (Langzeittherapie, kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Langzeittherapie **im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer,

je Teilnehmer

836 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35208 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430,** 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, **16230 bis 16233, 21216,** 21220, 21221, **21230 bis 21233,** 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, **35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.

**Die Gebührenordnungsposition 35208 ist am Behandlungstag nicht neben den**

**Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 35208 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35203 berechnungsfähig.

**15. Änderung der Gebührenordnungsposition 35210 im Abschnitt 35.2 EBM**

35210 Analytische Psychotherapie (Einzelbehandlung)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Analytische Psychotherapie,
- Einzelbehandlung
- **Kurzzeittherapie 1 oder 2 im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie**

oder

- **Langzeittherapie im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- **Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35210 gemäß § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarungen, gemäß § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,**

je vollendete 50 Minuten

841 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35210 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.

**Die Gebührenordnungsposition 35210 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

*Die Gebührenordnungsposition 35210 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.*

## 16. Änderung der Gebührenordnungsposition 35211 im Abschnitt 35.2 EBM

35211 Analytische Psychotherapie (große Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Analytische Psychotherapie,
- **Kurzzeittherapie 1 oder 2 im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie**

**oder**

- **Langzeittherapie im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens ~~6~~**5**, höchstens 9 Teilnehmer,

**oder**

- ~~Bei Kindern und Jugendlichen mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer~~

je Teilnehmer

418 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35211 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.*

**Die Gebührenordnungsposition 35211 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

*Die Gebührenordnungsposition 35211 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35212 berechnungsfähig.*

## 17. Änderung der Gebührenordnungsposition 35212 im Abschnitt 35.2 EBM

35212 Analytische Psychotherapie ~~bei Kindern und Jugendlichen~~ (kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Analytische Psychotherapie,
- **Kurzzeittherapie 1 oder 2 im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie**
- oder
- **Langzeittherapie im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,
- Mindestens 3, höchstens 4 Teilnehmer,

je Teilnehmer

836 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35212 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230**, 04355, 04356, **04430**, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, **16230 bis 16233, 21216**, 21220, 21221, **21230 bis 21233**, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, **35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.*

**Die Gebührenordnungsposition 35212 ist am Behandlungstag nicht neben den**

**Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 35212 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35211 berechnungsfähig.

**18. Änderung der Gebührenordnungsposition 35220 im Abschnitt 35.2 EBM**

35220 Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Einzelbehandlung)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Verhaltenstherapie,
- Kurzzeittherapie, **1** im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie

**oder**

- Kurzzeittherapie **2** im Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- Einzelbehandlung,
- Höchstens **24 25** Sitzungen,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Unterteilung in 2 Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,
- ~~Auch in mehrstündigen Sitzungen bei entsprechendem zweifachen, dreifachen oder vierfachen Ansatz der Gebührenordnungsposition 35220 gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinien und § 11 Abs. 14 Psychotherapie-Vereinbarungen, Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35220 gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,~~

je vollendete 50 Minuten

841 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35220 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142 und 35150** berechnungsfähig.*

***Die Gebührenordnungsposition 35220 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 35220 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.*

## 19. Änderung der Gebührenordnungsposition 35221 im Abschnitt 35.2 EBM

35221 Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)

### *Obligater Leistungsinhalt*

- Verhaltenstherapie,
- Langzeittherapie **im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Einzelbehandlung,

### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Unterteilung in 2 Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,
- ~~**Auch in mehrstündigen Sitzungen bei entsprechendem zweifachen, dreifachen oder vierfachen Ansatz der Gebührenordnungsposition 35221 gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinien und § 14 Abs. 14 Psychotherapie-Vereinbarungen, Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35221 gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der**~~

**Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der  
Psychotherapie-Vereinbarung,**

je vollendete 50 Minuten

841 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35221 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113, 35120, 35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.*

***Die Gebührenordnungsposition 35221 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 35221 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.*

**20. Änderung der Gebührenordnungsposition 35222 im Abschnitt 35.2 EBM**

35222 Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Verhaltenstherapie,
- Kurzzeittherapie **1** im **Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie**

*oder*

- **Kurzzeittherapie 2** im **Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Höchstens **25 24** Sitzungen,
- Mindestens **2 3**, höchstens 4 Teilnehmer,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- ~~Auch in mehrstündigen Sitzungen bei entsprechendem zweifachen, dreifachen oder vierfachen Ansatz der Gebührenordnungsposition 35222 gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinien und § 11 Abs. 14 Psychotherapie-Vereinbarungen~~  
Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35222 gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,

je Teilnehmer, je vollendete 50 Minuten

418 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35222 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230**, 04355, 04356, **04430**, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, **16230 bis 16233, 21216**, 21220, 21221, **21230 bis 21233**, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 bis **35113, 35120, 35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.*

***Die Gebührenordnungsposition 35222 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 35222 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35224 berechnungsfähig.*

## 21. Änderung der Gebührenordnungsposition 35223 im Abschnitt 35.2 EBM

35223 Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, kleine Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Verhaltenstherapie,
- Langzeittherapie im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- Gruppenbehandlung,

- Mindestens ~~2~~ **3**, höchstens 4 Teilnehmer,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- ~~Auch in mehrstündigen Sitzungen bei entsprechendem zweifachen, dreifachen oder vierfachen Ansatz der Gebührenordnungsposition 35223 gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinien und § 11 Abs. 14 Psychotherapie-Vereinbarungen~~  
Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35223 gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,

je Teilnehmer, je vollendete 50 Minuten

418 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35223 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430,** 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, **16230 bis 16233, 21216,** 21220, 21221, **21230 bis 21233,** 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 **bis 35113, 35120, 35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.*

***Die Gebührenordnungsposition 35223 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 35223 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220, 04221 und 35225 berechnungsfähig.*

## 22. Änderung der Gebührenordnungsposition 35224 im Abschnitt 35.2 EBM

35224 Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, große Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Verhaltenstherapie,
- Kurzzeittherapie **1** im **Behandlungsumfang gemäß § 28 der Richtlinie des Gemeinsamen**

**Bundesausschusses über die  
Durchführung der Psychotherapie**

oder

- **Kurzzeittherapie 2 im  
Behandlungsumfang gemäß § 28 der  
Richtlinie des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über die  
Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Höchstens ~~25~~ **24** Sitzungen,
- Mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- ~~**Auch in mehrstündigen Sitzungen bei  
entsprechendem zweifachen, dreifachen  
oder vierfachen Ansatz der  
Gebührenordnungsposition 35224  
gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 3 der  
Psychotherapie-Richtlinien und § 11  
Abs. 14 Psychotherapie-Vereinbarungen**~~  
**Als Doppelsitzung bei zweimaligem  
Ansatz der Gebührenordnungsposition  
35224 gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über die Durchführung der  
Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der  
Psychotherapie-Vereinbarung,**

je Teilnehmer, je vollendete 50 Minuten

211 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35224 ist nicht  
neben den Gebührenordnungspositionen  
01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216,  
01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356,  
04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311,  
16220, 16230 bis 16233, 21216, 21220,  
21221, 21230 bis 21233, 22220 bis 22222,  
23220, 30702, 35100, 35110 bis 35113,  
35120, 35140 bis 35142** und 35150  
berechnungsfähig.*

***Die Gebührenordnungsposition 35224 ist  
am Behandlungstag nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 35151 und  
35152 berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 35224 ist im  
Behandlungsfall nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 03040, 03220,  
03221, 04040, 04220, 04221 und 35222  
berechnungsfähig.*

### 23. Änderung der Gebührenordnungsposition 35225 im Abschnitt 35.2 EBM

35225 Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, große Gruppe)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Verhaltenstherapie,
- Langzeittherapie **im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,**
- Gruppenbehandlung,
- Mindestens 5, höchstens 9 Teilnehmer,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- ~~Auch in mehrstündigen Sitzungen bei entsprechendem zweifachen, dreifachen oder vierfachen Ansatz der Gebührenordnungsposition 35225 gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinien und § 11 Abs. 14 Psychotherapie-Vereinbarungen~~ **Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35225 gemäß § 27 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung**

je Teilnehmer, je vollendete 50 Minuten

211 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35225 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01450, **03230, 04230, 04355, 04356, 04430,** 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, **16230 bis 16233, 21216,** 21220, 21221, **21230 bis 21233,** 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110 **bis 35113, 35120, 35140 bis 35142** und 35150 berechnungsfähig.*

***Die Gebührenordnungsposition 35225 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 35225 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220,*

03221, 04040, 04220, 04221 und 35223  
berechnungsfähig.

#### 24. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition 35254 im Abschnitt 35.2 EBM

35254 Zuschlag zu den  
Gebührenordnungspositionen 35151 und  
35152 gemäß der Nummer 2 der Präambel zu  
Abschnitt 35.2

x Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 35254 wird  
durch die zuständige Kassenärztliche  
Vereinigung zugesetzt und gemäß Nummer 4  
der Präambel zum Abschnitt 35.2 bewertet.*

#### 25. Aufnahme der analogen Abrechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

#### 26. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
35111*	Übende <del>Verfahren</del> Interventionen, Einzelbehandlung	26	26	Tages- und Quartalsprofil
35112*	Übende <del>Verfahren</del> Interventionen, Gruppenbehandlung	7	5	Tages- und Quartalsprofil
35113*	Übende <del>Verfahren</del> Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, Gruppenbehandlung	10	15	Tages- und Quartalsprofil
35151*	Psychotherapeutische Sprechstunde	x	x	Tages- und Quartalsprofil
35152*	Psychotherapeutische Akutbehandlung	x	x	Tages- und Quartalsprofil
35254*	Zuschlag IV	KA	./.	Keine Eignung
35205*	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie <del>bei</del> <del>Kindern und Jugendlichen</del> (Kurzzeittherapie, kleine Gruppe)	50	22	Tages- und Quartalsprofil

35208*	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie <del>bei Kindern und Jugendlichen</del> (Langzeittherapie, kleine Gruppe)	50	22	Tages- und Quartalsprofil
35212*	Analytische Psychotherapie <del>bei Kindern und Jugendlichen</del> (kleine Gruppe)	50	22	Tages- und Quartalsprofil

## Teil B

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V sowie Vorgaben zur Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

#### **I. EMPFEHLUNGEN**

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 in den EBM aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 führt ggf. zu Einsparungen bei den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 sowie der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 ggf. teilweise durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Der Bewertungsausschuss prüft eine Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung frühestens mit Wirkung zum 1. April 2019, sofern bis zum Zeitpunkt der Überprüfung eine Überführung der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 des EBM in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22.10.2012

beschlossen wurde. Die Überprüfung erfolgt nach Vorgaben des Bewertungsausschusses durch das Institut des Bewertungsausschusses.

6. Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern der Gesamtverträge die Gebührenordnungspositionen für die psychotherapeutischen Gespräche (Einzelbehandlung) 22220 und 23220 ab dem 01.04.2017 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren (mit Ausdeckelung nach II.1.) und ab 01.01.2019 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zurück zu überführen (mit Eindeckelung nach II.2.).

## II. VORGABEN

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

### 1. Befristete Ausdeckelung der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220

Die Bereinigungsbeträge je Krankenkasse und Kassenärztlicher Vereinigung werden in den Quartalen 2/2017 bis 1/2018 nach dem Aufteilungsschlüssel der Leistungsmenge der Gebührenordnungspositionen für die psychotherapeutischen Gespräche (Einzelbehandlung) 22220 und 23220 im jeweiligen Vorjahresquartal durch die Partner der Gesamtverträge wie folgt bestimmt und angesetzt:

1. In jedem KV-Bezirk sind die krankenkassen- und quartalsspezifischen Leistungsmengen nach regionaler Euro-Gebührenordnung für die Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 aus den Daten der Satzart ARZTRG87aKA\_IK gemäß Beschluss Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen für das entsprechende Vorjahresquartal (Quartal 2/2016 bis 1/2017) zu bestimmen, wobei Leistungsmengen der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 aufgrund nicht vertragskonformer Inanspruchnahme aus den Daten der Satzart ARZTRG87aNVI\_IK gemäß Beschluss Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen für das entsprechende Vorjahresquartal (Quartal 2/2016 bis 1/2017) zum Abzug gebracht werden.
2. Die krankenkassen- und quartalsspezifischen Ergebnisse nach Schritt 1 werden mit der KV-spezifischen Abstaffelungsquote des entsprechenden Vorjahresquartals multipliziert. Zur Herleitung der KV-spezifische Abstaffelungsquote findet das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu den Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V bzw. gemäß entsprechende Folgebeschlüsse unter Nummer 2.2.1.2, Ziffer 2 beschlossene Verfahren Anwendung.
3. Die krankenkassen- und quartalsspezifischen Ergebnisse nach Schritt 2 sind durch den in den Quartalen 2/2016 bis 1/2017 jeweils gültigen regionalen Punktwert zu dividieren.
4. Die krankenkassen- und quartalsweisen Ergebnisse nach Schritt 3 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal 2/2016 bis 1/2017 verwendete

Versichertenzahl aus der Datenlieferung KASSRG87aMGV\_IK gemäß Beschluss Teil C des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal 2/2017 bis 1/2018 verwendeten Versichertenzahl gemäß der Datenlieferung ANZVER87a\_IK unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen zu multiplizieren.

5. Von den gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu den Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V, bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse bestimmten krankenkassenspezifischen Aufsatzwerten des bereinigten Behandlungsbedarfs der Quartale 2/2017 bis 1/2018 sind vor ihrer Verwendung gemäß Nr. 2.2.4 des genannten Beschlusses bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse die jeweiligen krankenkassen- und quartalsweisen Ergebnisse aus Schritt 4 basiswirksam abzuziehen.

## 2. Eindeckelung der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220

Die Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Krankenkasse und Kassenärztlicher Vereinigung wird in den Quartalen 1/2019 bis 4/2019 nach dem Aufteilungsschlüssel der Leistungsmenge der Gebührenordnungspositionen für die psychotherapeutischen Gespräche (Einzelbehandlung) 22220 und 23220 im jeweiligen Vorjahresquartal durch die Partner der Gesamtverträge wie folgt bestimmt und angesetzt:

1. In jedem KV-Bezirk sind die krankenkassen- und quartalspezifischen Leistungsmengen nach regionaler Euro-Gebührenordnung für die Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 aus den Daten der Satzart ARZTRG87aKA\_IK gemäß Beschluss Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen für das entsprechende Vorjahresquartal (Quartal 1/2018 bis 4/2018) zu bestimmen, wobei Leistungsmengen der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 aufgrund nicht vertragskonformer Inanspruchnahme aus den Daten der Satzart ARZTRG87aNVI\_IK gemäß Beschluss Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen für das entsprechende Vorjahresquartal (Quartal 1/2018 bis 4/2018) zum Abzug gebracht werden.
2. Die krankenkassen- und quartalspezifischen Ergebnisse nach Schritt 1 werden mit der KV-spezifischen Abstufungsquote des entsprechenden Vorjahresquartals multipliziert. Zur Herleitung der KV-spezifische Abstufungsquote findet das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu den Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V bzw. gemäß entsprechende Folgebeschlüsse unter Nummer 2.2.1.2, Ziffer 2 beschlossene Verfahren Anwendung.
3. Die krankenkassen- und quartalspezifischen Ergebnisse nach Schritt 2 sind durch den in den Quartalen 1/2018 bis 4/2018 jeweils gültigen regionalen Punktwert zu dividieren.
4. Die krankenkassen- und quartalsweisen Ergebnisse nach Schritt 3 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal 1/2018 bis 4/2018 verwendete

Versichertenzahl aus der Datenlieferung KASSRG87aMGV\_IK gemäß Beschluss Teil C des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal 1/2019 bis 4/2019 verwendeten Versichertenzahl gemäß der Datenlieferung ANZVER87a\_IK unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturlieferungen zu multiplizieren.

5. Die gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu den Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V, bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse bestimmten krankenkassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs der Quartale 1/2019 bis 4/2019 sind vor ihrer Verwendung gemäß Nr. 2.2.4 des genannten Beschlusses bzw. gemäß entsprechender Folgebeschlüsse um die jeweiligen krankenkassen- und quartalsweisen Ergebnisse aus Schritt 4 basiswirksam anzuheben.

#### **Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 35150 bis 35152 sowie der Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2. Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten,
- Anzahl der durchschnittlichen Teilnehmer bei den Gruppentherapien differenziert nach Therapieform und Kurzzeit- und Langzeittherapie.

Zudem werden mögliche Verschiebungen zwischen den Gebührenordnungspositionen 35150 bis 35152 sowie den Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2 sowie relevanter Gesprächsleistungen (insbesondere der Gebührenordnungspositionen 14220, 21220, 22220 und 23220) vor und nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses geprüft.

Darüber hinaus wird der durchschnittliche Anteil am Leistungsbedarf je Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut mit Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35150 bis 35152 sowie der Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2 dargestellt und es wird geprüft, ob die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 bis 35152 zu Veränderungen im Leistungsspektrum der Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten geführt hat. Auf Basis dieser Ergebnisse prüft der Bewertungsausschuss eine mögliche Anpassung der Abrechnungsregelungen.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 sowie der Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2 erfolgt im Formblatt 3 in

Kontenart 996 – Psychotherapeutische Leistungen (extrabudgetär) – auf der Ebene 6.

3. Die Kennzeichnung von Leistungen bei Einbeziehung von Bezugspersonen sowie der Durchführung der Leistungen im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe erfolgt nach den Vorgaben gemäß § 17 Abs. 4 und 5 der Psychotherapie-Vereinbarung anhand bundeseinheitlich kodierter Zusatzkennzeichen. In der Abrechnung der Leistungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie im Einzelfallnachweis werden die gekennzeichneten Leistungen übertragen.
4. Übergangsregelungen für vor dem 01.04.2017 beantragte Psychotherapien nach der Psychotherapie-Richtlinie und Probatoriken, die vor dem 01.04.2017 begonnen wurden
  - Bei Einzeltherapien (Kurzzeittherapie) können ab dem 01.04.2017 innerhalb des bis zum 31.03.2017 beantragten Therapiekontingentes bis zu 25 Sitzungen abgerechnet werden.
  - Bei Gruppentherapien (Kurzzeittherapie) können ab dem 01.04.2017 innerhalb des bis zum 31.03.2017 beantragten Therapiekontingentes bis zu 25 Sitzungen abgerechnet werden. Gruppentherapien können im Sinne von § 19 Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarung auch mit 2 Teilnehmern durchgeführt werden. Dabei sind die Gebührenordnungspositionen der kleinen Gruppen abzurechnen.
  - Die Kennzeichnung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 erfolgt mit bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichen. In der Abrechnung der Leistungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie im Einzelfallnachweis werden die gekennzeichneten Leistungen übertragen.
  - Probatoriken, die vor dem 01.04.2017 begonnen wurden, können weiterhin nach den bisher geltenden Regelungen § 23a Abs.1 Nr. 1 Psychotherapie-Richtlinie in der Fassung vom 19. Februar 2009 (zuletzt geändert am 15. Oktober 2015) in Summe bis zu 5-mal für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie und in Summe bis zu 8-mal für analytische Psychotherapie durchgeführt und abgerechnet werden.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sowie zu den Vorgaben zur Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V sowie Vorgaben zur Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

Da im Bewertungsausschuss eine Vereinbarung zur Umsetzung der Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie im EBM durch einen übereinstimmenden Beschluss nicht zu Stande kam, wurde der Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V angerufen, der den Inhalt gemäß § 87 Abs. 5 SGB V festgesetzt hat.

### **2. Regelungshintergrund**

Mit dem vorliegenden Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses wird die Strukturreform in der ambulanten Psychotherapie, die durch eine Anpassung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie), die gemäß § 92 Absatz 6a SGB V durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossen wurde, umgesetzt. Die Richtlinie dient der Sicherung einer – den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden – ausreichenden, zweckmäßigen und

wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten in der ambulanten Psychotherapie. Durch die Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie werden verschiedene neue Versorgungselemente in die psychotherapeutische Versorgung eingeführt und bereits bestehende Elemente angepasst.

Neu eingeführte Versorgungselemente sind das Angebot einer psychotherapeutischen Sprechstunde, die verpflichtende telefonische Erreichbarkeit sowie die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Akutbehandlung. Hierdurch werden u. a. eine Flexibilisierung des Therapieangebotes und die Schaffung eines niedrighschwelligen Zugangs zur ambulanten Psychotherapie angestrebt und die frühzeitige diagnostische Abklärung gefördert.

Die Änderungen bereits bestehender Leistungen im EBM betreffen die Probatorik, die Einzel- und Gruppentherapie in allen Verfahren sowie die psychosomatische Grundversorgung.

### **3. Regelungsinhalt Beschlussteil A**

#### **Psychosomatische Grundversorgung**

Die Anpassungen im Bereich der psychosomatischen Grundversorgung betreffen die Gebührenordnungspositionen 35111, 35112 und 35113 EBM. Neben der Anpassung der Leistungslegende an die geänderte Formulierung der Richtlinie des G-BA wird bei der Gebührenordnungsposition 35113 EBM zusätzlich die Höchstteilnehmerzahl von 6 auf 10 erhöht.

#### **Anpassung der Probatorik**

Nach der neugefassten Psychotherapie-Richtlinie ist vor einer ambulanten Psychotherapie die Durchführung von mindestens zwei probatorischen Sitzungen obligat. Bei Erwachsenen können insgesamt bis zu vier probatorische Sitzungen durchgeführt werden. Abweichend hiervon können bei Kindern und Jugendlichen insgesamt bis zu sechs probatorische Sitzungen durchgeführt werden. Die Leistungslegende sowie die Anmerkungen der bestehenden Gebührenordnung 35150 EBM werden an die Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie angepasst.

#### **Einführung psychotherapeutische Sprechstunde**

Mit der Einführung einer psychotherapeutischen Sprechstunde soll ein zeitnaher und niederschwelliger Zugang des Patienten zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung ermöglicht werden. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die

Gebührenordnungsposition 35151 zur Abbildung der psychotherapeutischen Sprechstunde in den EBM eingeführt. Die psychotherapeutische Sprechstunde stellt für den Patienten die Zugangsvoraussetzung zu einer psychotherapeutischen Behandlung dar.

### **Einführung psychotherapeutische Akutbehandlung**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Gebührenordnungsposition 35152 EBM zur Abbildung der psychotherapeutischen Akutbehandlung in den EBM aufgenommen. Sie dient einer zeitnahen psychotherapeutischen Intervention im Anschluss an die Sprechstunde zur Vermeidung von Fixierungen und Chronifizierungen psychischer Symptomatiken.

### **Anpassung der Kurzzeittherapie**

Der G-BA hat mit der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie das Kontingent für die Kurzzeittherapie von 25 Sitzungen auf 24 Sitzungen abgesenkt und in zwei Blöcke zu je 12 Sitzungen aufgeteilt. Diese Änderung wird der Tatsache gerecht, dass gemäß G-BA ein relevanter Anteil der Patienten ihre Therapie innerhalb des jetzt geschaffenen ersten Kontingentschrittes (12 Sitzungen) abschließt. Aufgrund dieser Änderung werden die Leistungslegenden im EBM entsprechend angepasst.

### **Gruppentherapie**

Mit der Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie hat der G-BA Anpassungen im Bereich der Gruppentherapie vorgenommen. Bei der Behandlung von Patienten in Gruppen umfasst die Größe der Gruppe in allen Verfahren mindestens 3 bis höchstens 9 Patienten.

Die Höchstsitzungszahl bei der Kurzzeittherapie wird von 25 auf 24 Sitzungen abgesenkt. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen der Gruppentherapie in Abschnitt 35.2 des EBM entsprechend angepasst.

### **Neuaufnahme eines weiteren Zuschlags zu den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 EBM**

Sowohl die psychotherapeutische Sprechstunde als auch die psychotherapeutische Akutbehandlung sind in die bestehende Systematik der Strukturzuschläge zur angemessenen Finanzierung einer sozialversicherungspflichtigen Halbtagskraft einzubeziehen. Deshalb wurde zur Berücksichtigung eines Strukturzuschlages für die psychotherapeutische Sprechstunde und die psychotherapeutische Akutbehandlung die Gebührenordnungsposition 35254 in den EBM aufgenommen, die anteilig zur Finanzierung der Personalkosten einer sozialversicherungspflichtigen Halbtagskraft im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beiträgt.

Zusätzlich werden die Regelungen in der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM entsprechend angepasst.

### **Übergangsregelungen**

Die Psychotherapie-Vereinbarung sieht in § 19 Abs. 6 Übergangsregelungen für Psychotherapien, die vor dem 01.04.2017 beantragt wurden und für Probatoriken, die vor dem 01.04.2017 begonnen wurden, vor. Die Nummer 4 der Protokollnotiz regelt die Abrechnung der daraus resultierenden Leistungen.

### **4. Regelungsinhalt Beschlussteil B**

Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 (psychotherapeutische Sprechstunde), 35152 (psychotherapeutische Akutbehandlung) und 35254 (Strukturzuschlag) in den EBM aufgenommen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss geht davon aus, dass es mit der Einführung der Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 EBM zu Einsparungen bei den psychotherapeutischen Gesprächen nach den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 sowie bei den antragspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 des EBM kommen kann.

Die Finanzierung des entstehenden Mehrbedarfs für die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 EBM erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Eine Prüfung der Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 EBM in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen durch den Bewertungsausschuss erfolgt frühestens zum 1. April 2019, sofern bis zum Zeitpunkt dieser Überprüfung die Leistungen des Abschnitts 35.2 des EBM gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 zu Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen und zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V sowie Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V für das Jahr 2013 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen überführt worden sind.

Darüber hinaus empfiehlt der Erweiterte Bewertungsausschuss aufgrund einer möglichen Substitution der psychotherapeutischen Gespräche nach den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 durch die psychotherapeutische Sprechstunde bzw. die psychotherapeutische Akutbehandlung nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 eine vom 01.04.2017 bis zum 31.12.2018 befristete Finanzierung der psychotherapeutischen Gespräche außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

In den Vorgaben (II.) des Beschlusses Teil B sind unter Nr. 1 die für die Ausdeckelung der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 (Quartale 2/2017 bis 1/2018) erforderlichen Verfahrensschritte zur Ermittlung der krankenkassen- und quartalsspezifischen Bereinigungsbeträge je Kassenärztlicher Vereinigung beschrieben. Die zur Eindeckelung der Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 (Quartale 1/2019 bis 4/2019) in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen erforderlichen Verfahrensschritte zur Anpassung der krankenkassenspezifischen Aufsatzwerte sind in Nr. 2 festgelegt.

## **5. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.